753

Bundesgesetzblatt

Teil I

Z 1997 A

1965	Ausgegeben zu Bonn am 14. August 1965	Nr. 37

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Gesetz über den Fristablauf am Sonnabend[1])

Vom 10. August 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung von Gesetzen

1. § 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches[2]) wird wie folgt gefaßt:

„§ 193

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag."

2. Die Zivilprozeßordnung[3]) wird wie folgt geändert:

a) § 216 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Auf Sonntage, allgemeine Feiertage oder Sonnabende sind Termine nur in Notfällen anzuberaumen."

b) § 222 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

(3) Bei der Berechnung einer Frist, die nach Stunden bestimmt ist, werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet."

3. § 43 Abs. 2 der Strafprozeßordnung[4]) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages."

4. § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit[5]) vom 17. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 189) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages."

---

1) Ändert Bundesgesetzbl. III 310-4, 312-2, 315-1, 330-1, 400-2, 4132-1, 4133-1, 7815-1, 820-1, 833-1

2) Bundesgesetzbl. III 400-2

3) Bundesgesetzbl. III 310-4

4) Bundesgesetzbl. III 312-2

5) Bundesgesetzbl. III 315-1

5. Artikel 72 des Wechselgesetzes[6]) vom 21. Juni 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 399) wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 72

Verfällt der Wechsel an einem gesetzlichen Feiertage oder einem Sonnabend, so kann die Zahlung erst am nächsten Werktage verlangt werden. Auch alle anderen auf den Wechsel bezüglichen Handlungen, insbesondere die Vorlegung zur Annahme und die Protesterhebung, können nur an einem Werktage, jedoch nicht an einem Sonnabend, stattfinden.

Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb deren eine dieser Handlungen vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so wird die Frist bis zum nächsten Werktage verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt."

6. Artikel 55 Abs. 1 und 2 des Scheckgesetzes[7]) vom 14. August 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 597) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Vorlegung und der Protest eines Schecks können nur an einem Werktage, jedoch nicht an einem Sonnabend, stattfinden.

(2) Fällt der letzte Tag einer Frist, innerhalb derer eine auf den Scheck bezügliche Handlung, insbesondere die Vorlegung, der Protest oder eine gleichbedeutende Feststellung vorgenommen werden muß, auf einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so wird die Frist bis zum nächsten Werktage verlängert. Feiertage, die in den Lauf einer Frist fallen, werden bei der Berechnung der Frist mitgezählt."

7. § 64 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes[8]) in der Fassung vom 23. August 1958 (Bundesgesetzblatt I S. 613) wird wie folgt gefaßt:

„(3) Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages."

8. § 127 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung[9]) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Fällt der für eine Willenserklärung oder Leistung oder den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag, der am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannt ist, oder einen Sonnabend, so gilt dafür der nächste Werktag."

[6]) Bundesgesetzbl. III 4133-1
[7]) Bundesgesetzbl. III 4132-1
[8]) Bundesgesetzbl. III 330-1
[9]) Bundesgesetzbl. III 820-1

9. § 39 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung[10]) vom 2. Mai 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 202) wird wie folgt gefaßt:

„§ 39

Fällt der für eine Erklärung oder für den Ablauf einer Frist gesetzte Tag auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag, der am Erklärungsorte staatlich anerkannt ist, oder einen Sonnabend, so gilt dafür der nächste Werktag."

10. § 115 Abs. 2 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes[11]) vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 591) wird wie folgt gefaßt:

„Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages."

Artikel 2

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Schwarz

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

[10]) Bundesgesetzbl. III 833-1
[11]) Bundesgesetzbl. III 7815-1

Verordnung zur Durchführung des § 19 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes

Vom 5. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 830-2-8

Auf Grund des § 19 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 101), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Die Krankenkassen erhalten zur Abgeltung der Aufwendungen, die ihnen durch die ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie durch die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln von Mitgliedern wegen Schädigungsfolgen entstehen und nicht nach § 20 des Bundesversorgungsgesetzes gesondert erstattet werden, einen jährlichen Pauschbetrag für jeden bei ihnen versicherten rentenberechtigten Beschädigten. Für ein Jahr mit ungerader Jahreszahl und für das nachfolgende Jahr ist dabei jeweils die Zahl der am 31. Oktober des Jahres mit ungerader Jahreszahl versicherten rentenberechtigten Beschädigten maßgebend.

§ 2

(1) Der Pauschbetrag für das Jahr 1964 wird wie folgt berechnet: Der Gesamtbetrag der den Krankenkassen nach den Kostennachweisen für das Rechnungsjahr 1963 gemäß § 20 des Bundesversorgungsgesetzes erstatteten Aufwendungen für die ambulante ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie für die Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln von Beschädigten wegen Schädigungsfolgen ist durch die Zahl der nach den Kostennachweisen für dieses Rechnungsjahr gemäß § 20 des Bundesversorgungsgesetzes abgerechneten Hauptbelege für die Heilbehandlung von Beschädigten wegen Schädigungsfolgen zu teilen. Das Ergebnis ist mit der um 18 vom Hundert erhöhten Zahl der nach den Kostennachweisen für das Rechnungsjahr 1963 gemäß § 19 des Bundesversorgungsgesetzes abgerechneten Hauptbelege zu vervielfältigen und anschließend durch die Zahl der am 31. Oktober 1965 versicherten rentenberechtigten Beschädigten zu teilen.

(2) Der Berechnung nach Absatz 1 sind die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung von den für die Kriegsopferversorgung zuständigen obersten Landesbehörden bis zum 31. März 1966 mitgeteilten statistischen Ergebnisse und Zahlen der versicherten rentenberechtigten Beschädigten zugrunde zu legen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gibt das Ergebnis der Berechnung bekannt.

§ 3

Der Berechnung der Pauschbeträge für die Rechnungsjahre von 1965 an wird jeweils der Pauschbetrag für das vorangegangene Rechnungsjahr zugrunde gelegt. Dieser Betrag wird in dem Verhältnis erhöht oder ermäßigt, in dem sich die Summe der Ausgaben aller Krankenkassen je Mitglied (ohne Rentner) für folgende Leistungen gegenüber dem vorangegangenen Rechnungsjahr erhöht oder ermäßigt hat:

a) Behandlung durch Ärzte,

b) Behandlung durch Zahnärzte,

c) Arzneien, Heil- und Hilfsmittel (ohne Zahnersatz) aus Apotheken.

Der Berechnung sind die Aufwendungen und durchschnittlichen Mitgliederzahlen zugrunde zu legen, die dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf Grund besonderer Meldungen der Krankenkassen am 1. Juli jedes Jahres, für das Jahr 1964 am 1. November 1965, bekannt sind. Die Krankenkassen übersenden dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zu diesem Zweck von den zuständigen Aufsichtsbehörden beglaubigte Auszüge aus den diesen vorliegenden Geschäftsergebnissen und Jahresrechnungen. § 2 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 4

Die Pauschbeträge werden von dem Versorgungsamt gezahlt, in dessen Bezirk der Beschädigte bei Zugang seiner Erklärung über die Mitgliedschaft bei einer Krankenkasse seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

§ 5

Bis zum Fünfzehnten des zweiten Monats jedes Kalendervierteljahres hat das Versorgungsamt einen Abschlag von 22,5 vom Hundert des Betrages zu

zahlen, den die Krankenkasse für das letzte abgerechnete Jahr als Abgeltung nach § 19 Abs. 1 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes erhalten hat.

§ 6

Abweichend von § 1 Satz 2 ist für die Zahlung der Pauschbeträge für das Rechnungsjahr 1964 die Zahl der am 31. Oktober 1965 versicherten rentenberechtigten Beschädigten maßgebend.

§ 7

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 91 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 5. August 1965

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung
Blank

Zweite Verordnung zur Durchführung des Länderfinanzausgleichs im Ausgleichsjahr 1964

Vom 9. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 604-2-3

Auf Grund des § 8 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 vom 23. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 870) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Abrechnung des Finanzausgleichs für das Ausgleichsjahr 1964

(1) Für das Ausgleichsjahr 1964 werden festgestellt:

1. als endgültige Ausgleichsbeiträge

von Baden-Württemberg	358 085 000 DM,
von Hamburg	359 498 000 DM,
von Hessen	311 382 000 DM,
von Nordrhein-Westfalen	492 809 000 DM;

2. als endgültige Ausgleichszuweisungen

an Bayern	232 620 000 DM,
an Niedersachsen	430 652 000 DM,
an Rheinland-Pfalz	325 534 000 DM,
an das Saarland	176 743 000 DM,
an Schleswig-Holstein	356 225 000 DM.

(2) Zum Ausgleich der Unterschiede zwischen den vorläufig gezahlten und den endgültig festgestellten Ausgleichsbeiträgen und Ausgleichszuweisungen werden nach § 11 des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1961 mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung fällig:

1. Überweisungen von zahlungspflichtigen Ländern:

von Baden-Württemberg	784 076,50 DM,
von Hamburg	697 626,48 DM,
von Hessen	481 254,09 DM,
von Nordrhein-Westfalen	1 009 000,— DM;

2. Überweisungen an empfangsberechtigte Länder:

an Bayern	319 360,17 DM,
an Niedersachsen	1 351 619,93 DM,
an Rheinland-Pfalz	233 479,07 DM,
an das Saarland	442 197,57 DM,
an Schleswig-Holstein	624 554,56 DM.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. August 1965

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Siebente Verordnung zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes

Vom 9. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 251-3-7

Auf Grund des § 172 Abs. 4 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 562) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1
Höhe der Entschädigungsaufwendungen und Lastenanteile des Bundes und der Länder im Rechnungsjahr 1964

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) haben im Rechnungsjahr 1964 betragen:

in den Ländern außer Berlin	1 404 909 000 DM
in Berlin	415 604 000 DM
insgesamt	1 820 513 000 DM

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt:

in den Ländern außer Berlin	702 455 000 DM
in Berlin	249 362 000 DM
insgesamt	951 817 000 DM

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen:

in Baden-Württemberg	117 975 000 DM
Bayern	142 674 000 DM
Berlin	62 341 000 DM
Bremen	10 477 000 DM
Hamburg	26 686 000 DM
Hessen	72 643 000 DM
Niedersachsen	98 113 000 DM
Nordrhein-Westfalen	236 654 000 DM
Rheinland-Pfalz	50 740 000 DM
Saarland	15 996 000 DM
Schleswig-Holstein	34 397 000 DM
insgesamt	868 696 000 DM

(3) Der Bund erstattet an die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge:

an Bayern	59 705 000 DM
Berlin	353 263 000 DM
Hamburg	13 882 000 DM
Hessen	55 463 000 DM
Nordrhein-Westfalen	229 228 000 DM
Rheinland-Pfalz	337 254 000 DM
Saarland	6 008 000 DM
insgesamt	1 054 803 000 DM

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab:

Baden-Württemberg	61 676 000 DM
Bremen	4 791 000 DM
Niedersachsen	8 470 000 DM
Schleswig-Holstein	28 049 000 DM
insgesamt	102 986 000 DM

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2
Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 240 des Bundesentschädigungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. August 1965

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung[1])

Vom 12. August 1965

Auf Grund der §§ 10 bis 12 und 54 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1964 (Bundesgesetzblatt I S. 337), wird von der Bundesregierung und auf Grund der §§ 10, 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes von dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Erste Strahlenschutzverordnung vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430)[2]), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 233), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Inhaltsübersicht werden
   a) in der Angabe zu § 5 die Worte „und Ausfuhr" gestrichen,
   b) als weitere Inhaltsangabe nach § 5 die Worte
      „Ausfuhr radioaktiver Stoffe ...... § 5a"
      eingefügt,
   c) als weitere Inhaltsangabe nach § 9 die Worte
      „Genehmigungsfreier Besitz von Kernbrennstoffen .... § 9a
      Ausnahmen von der Deckungsvorsorge für Kernbrennstoffe .... § 9b"
      eingefügt,
   d) in der Angabe zu § 11 die Worte „Geräte mit radioaktiven Leuchtfarben und elektrotechnische oder gastechnische Geräte" durch die Worte „Geräte, keramische Gegenstände, Porzellanwaren, Glaswaren, elektronische Bauteile" ersetzt,
   e) in der Überschrift des 4. Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts die Worte „von Vorrichtungen" gestrichen,
   f) in der Angabe zu § 14 die Worte „Voraussetzungen der Zulassung" durch die Worte „Zulassung der Bauart von Vorrichtungen" ersetzt und
   g) als weitere Inhaltsangabe nach § 14 die Worte
      „Zulassung der Bauart von Prüfstrahlern .... § 14a
      Zulassung der Bauart von Strahlungsdetektoren .... § 14b"
      eingefügt.

2. Die Eingangsformel erhält folgende Fassung:
   „Auf Grund der §§ 10 bis 12 und 54 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 337), wird von der Bundesregierung und auf Grund der §§ 10, 54 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Satz 1 des Atomgesetzes von dem Bundesminister für wissenschaftliche Forschung mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:".

3. a) In § 1 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Komma die Worte „ausgenommen die Einfuhr und Ausfuhr durch die Bundeswehr," angefügt;
   b) in § 1 Abs. 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „ausgenommen die Durchfuhr aus und nach fremden Wirtschaftsgebieten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes)." angefügt.

4. Nach § 3 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
   „(3) Einer Deckungsvorsorge nach Absatz 2 Nr. 5 bedarf es nicht, wenn
   1. die Aktivität oder Menge der radioaktiven Stoffe in dem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbetreibenden an dem Ort der Ausübung der Tätigkeit des Antragstellers das 10^5-fache der Freigrenzen der Anlage I nicht überschreitet oder
   2. in dem einzelnen Betrieb oder selbständigen Zweigbetrieb, bei Nichtgewerbetreibenden an dem Ort der Ausübung der Tätigkeit des Antragstellers mit radioaktiven Stoffen in mehreren räumlich voneinander getrennten Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen umgegangen wird, die Aktivität oder Menge der radioaktiven Stoffe in den einzelnen Gebäuden, Gebäudeteilen oder Anlagen das 10^5-fache der Freigrenzen der Anlage I nicht überschreitet und ausreichend sichergestellt ist, daß die radioaktiven Stoffe aus den einzelnen Gebäuden, Gebäudeteilen und Anlagen nicht zusammenwirken können."

5. § 4 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
   b) Absatz 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:
      „4. bei der Beförderung von radioaktiven Stoffen hoher Aktivität die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher

[1]) Ändert Bundesgesetzbl. III 751-2, 751-3
[2]) Bundesgesetzbl. III 751-2

Schadensersatzverpflichtungen in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß getroffen ist und".

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a angefügt:

„(2a) Radioaktive Stoffe hoher Aktivität im Sinne des Absatzes 2 Nr. 4 sind Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück die folgenden Werte überschreitet, und zwar

1. radioaktive Stoffe in fester, kompakter, nicht zerstäubender Form, die in Wasser nicht löslich sind, mit Luft oder Wasser nicht reagieren und von denen kein Teil einen Schmelzpunkt von weniger als 538° Celsius hat, unabhängig von dem Grad der Radiotoxizität den Wert von 2 000 Curie,
2. radioaktive Stoffe der Gruppen I und II des Anhangs VI, Randnummer 1600 der Anlage C zu § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung, zuletzt geändert durch die Einundsiebzigste Verordnung zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Mai 1962 (Bundesgesetzblatt II S. 502), den Wert von 20 Curie,
3. radioaktive Stoffe der Gruppe III des Anhangs VI, Randnummer 1600 der Anlage C zu § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung den Wert von .... 200 Curie.

Werden radioaktive Stoffe der Gruppen I, II oder III zusammen in einem Beförderungs- oder Versandstück verpackt, so sind sie radioaktive Stoffe hoher Aktivität, wenn die Summe

(Gesamtaktivität in Curie der Gruppe I) +
(Gesamtaktivität in Curie der Gruppe II) +
(Gesamtaktivität in Curie der Gruppe III) × 1/10

mehr als 20 beträgt. Gesamtaktivität im Sinne des Satzes 2 ist die Aktivität der radioaktiven Stoffe je Beförderungs- oder Versandstück."

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Einfuhr radioaktiver Stoffe

(1) Wer radioaktive Stoffe einführt, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich gegen die Zuverlässigkeit des Einführers Bedenken ergeben, und
2. der Einführer Vorsorge getroffen hat, daß die radioaktiven Stoffe der einzuführenden Art und Menge nach der Einfuhr erstmals nur von Personen erworben werden, die die für den Umgang erforderliche Genehmigung besitzen.

(2) Einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe einführt, wenn

1. der Einführer der für die Überwachung nach § 22 Abs. 2 des Atomgesetzes zuständigen Behörde bei der Einfuhrabfertigung die Einfuhr nach Anlage III anzeigt und
2. der Einführer Vorsorge getroffen hat, daß die radioaktiven Stoffe der einzuführenden Art und Menge nach der Einfuhr erstmals nur von Personen erworben werden, die die für den Umgang erforderliche Genehmigung besitzen.

Satz 1 ist nicht auf die nach § 1 Abs. 2 der Einfuhr gleichstehende sonstige Verbringung radioaktiver Stoffe in den Geltungsbereich dieser Verordnung anzuwenden.

(3) Wer Geräte, keramische Gegenstände, Porzellanwaren, Glaswaren oder elektronische Bauteile der in § 11 bezeichneten Art einführt, hat dies der für die Überwachung nach § 22 Abs. 2 des Atomgesetzes zuständigen Behörde bei der Einfuhrabfertigung nach Anlage IV anzuzeigen. Satz 1 ist nicht auf die Einfuhr von Geräten, keramischen Gegenständen, Porzellanwaren, Glaswaren oder elektronischen Bauteilen im Reiseverkehr anzuwenden, die weder zum Handel noch zur gewerblichen Verwendung bestimmt sind.

(4) Andere Rechtsvorschriften über die Einfuhr bleiben unberührt."

7. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Ausfuhr radioaktiver Stoffe

(1) Wer radioaktive Stoffe ausführt, bedarf der Genehmigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn

1. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich gegen die Zuverlässigkeit des Ausführers Bedenken ergeben, und
2. gewährleistet ist, daß die auszuführenden radioaktiven Stoffe nicht in einer die internationalen Verpflichtungen der Bundesrepublik auf dem Gebiet der Kernenergie oder die innere oder äußere Sicherheit der Bundesrepublik gefährdenden Weise verwendet werden.

(2) Einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe ausführt, wenn

1. ihre Aktivität oder Menge das 10^7-fache der Freigrenzen der Anlage I je Beförderungs- oder Versandstück nicht überschreitet und
2. der Ausführer der für die Überwachung nach § 22 Abs. 2 des Atomgesetzes zuständigen Behörde vor dem Versand die Ausfuhr nach Anlage V anzeigt.

Einer Genehmigung nach Absatz 1 Satz 1 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe, mit denen nach § 8 ohne Genehmigung umgegangen werden darf, ausführt. Satz 1 ist nicht auf die nach § 1 Abs. 2 der Ausfuhr gleichstehende sonstige Verbringung radioaktiver Stoffe aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung anzuwenden.

(3) Andere Rechtsvorschriften über die Ausfuhr bleiben unberührt."

8. In § 6 werden jeweils die Worte „§§ 3 bis 5" durch die Worte „§§ 3 bis 5a" ersetzt.

9. a) § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer

1. Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt oder innerhalb oder außerhalb von Anlagen der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Art bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder wer mit sonstigen radioaktiven Stoffen umgeht, wenn die Aktivität oder Menge der Kernbrennstoffe und sonstigen radioaktiven Stoffe unter den Freigrenzen der Anlage I liegt; das gilt auch für denjenigen, der Kernbrennstoffe auf Grund einer Genehmigung nach den §§ 6, 7 oder 9 des Atomgesetzes aufbewahrt, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder der mit sonstigen radioaktiven Stoffen auf Grund einer Genehmigung nach § 3 dieser Verordnung umgeht;

2. mit Stoffen umgeht, deren Konzentration an Kernbrennstoffen, ausgenommen mit $_{92}U^{235}$ angereichertes Uran, oder an sonstigen radioaktiven Stoffen weniger als 0,002 Mikrocurie je Gramm beträgt;".

b) In § 7 Abs. 2 erhält vor der Nummer 1 der einleitende Halbsatz folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für denjenigen, der Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe".

10. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Genehmigungsfreie Beförderung

(1) Einer Genehmigung nach § 4 des Atomgesetzes bedarf nicht, wer Kernbrennstoffe unter den Voraussetzungen der Randnummern 451 a und 456 Abs. 3 Buchstabe a oder b der Anlage C zu § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung befördert. Einer Genehmigung nach § 4 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe unter den Voraussetzungen der Randnummer 451 a der Anlage C zu § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung befördert. Ist für die jeweilige Beförderungsart ein Frachtbrief nicht erforderlich, so gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß die Vorschriften der Randnummer 451 a der Anlage C zu § 54 der Eisenbahn-Verkehrsordnung über die Frachtbriefvermerke nicht anzuwenden sind.

(2) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe als Unternehmer einer Eisenbahn des öffentlichen Verkehrs nach den Vorschriften der Eisenbahn-Verkehrsordnung oder des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr befördert.

(3) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe, deren Verpackung den Vorschriften der Verordnung über gefährliche Seefrachtgüter entspricht, mit Seeschiffen befördert. Das Laden und Löschen der radioaktiven Stoffe ist der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens vierundzwanzig Stunden vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen; dies gilt nicht, wenn es sich um radioaktive Stoffe handelt, die unter Absatz 1 Satz 2 oder § 7 Abs. 1 fallen.

(4) Einer Genehmigung nach § 4 bedarf nicht, wer radioaktive Stoffe mit Luftfahrzeugen befördert und die hierfür erforderliche Erlaubnis nach § 27 des Luftverkehrsgesetzes erhalten hat."

11. Nach § 9 werden die folgenden §§ 9a und 9b eingefügt:

„§ 9a

Genehmigungsfreier Besitz von Kernbrennstoffen

Auf denjenigen, der Kernbrennstoffe ohne Genehmigung nach § 7 Abs. 1 oder § 14b aufbewahrt, bearbeitet, verarbeitet, sonst verwendet oder nach § 9 Abs. 1 Satz 1 befördert, sind die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 4 des Atomgesetzes nicht anzuwenden. Die Herausgabe von Kernbrennstoffen aus der staatlichen Verwahrung nach § 5 Abs. 1 des Atomgesetzes oder aus der genehmigten Aufbewahrung nach § 6 des Atomgesetzes ist auch zulässig, wenn der Empfänger nach Satz 1 zum Besitz der Kernbrennstoffe berechtigt ist oder wenn diese Kernbrennstoffe zum Zweck der Ausfuhr befördert werden sollen.

§ 9b

Ausnahmen von der Deckungsvorsorge für Kernbrennstoffe

Einer Deckungsvorsorge nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 und § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Atomgesetzes bedarf es nicht, sofern die Gesamtaktivität oder Gesamtmenge der Kernbrennstoffe, für deren Aufbewahrung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwendung dem Antragsteller eine Genehmigung erteilt worden ist oder erteilt wird, das 10^5-fache der Freigrenzen der Anlage I und die Menge an $_{92}U^{235}$ in dem angereicherten Uran 350 Gramm nicht überschreiten."

12. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Geräte, keramische Gegenstände,
Porzellanwaren, Glaswaren,
elektronische Bauteile".

b) Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. uranhaltige glasierte keramische Gegenstände oder Porzellanwaren oder uranhaltige Glaswaren lagert, verwendet oder beseitigt, wenn die Glasur des keramischen Gegenstandes oder der Porzellanware nicht mehr als 20 vom Hundert des Gewichts oder das Glas nicht mehr als 10 vom Hundert des Gewichts natürliches Uran oder an $_{92}U^{235}$ und $_{92}U^{234}$ verarmtes Uran enthält oder wenn der Farbauftrag

bei Unterglasurbemalung nicht mehr als 2 Milligramm Uran je Quadratzentimeter oder bei Aufglasurbemalung nicht mehr als 0,1 Milligramm Uran je Quadratzentimeter enthält;".

c) Nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. elektronische Bauteile, ausgenommen als Spielwaren, oder zu Leuchtzwecken bestimmte elektrotechnische oder gastechnische Geräte lagert, verwendet oder beseitigt, wenn

a) der einzelne Bauteil oder das einzelne Gerät radioaktive Stoffe enthält, deren Lagerung, Verwendung oder Beseitigung nach § 7 Abs. 1 keiner Genehmigung bedarf, und

b) die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Bauteils oder Geräts 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet; enthält ein Gerät mehrere elektronische Bauteile, so darf die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Geräts 0,1 millirem je Stunde nicht überschreiten."

13. In § 13 Abs. 3 werden die Worte „Die Aufsichtsbehörde" durch die Worte „Die Genehmigungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde" ersetzt.

14. In der Überschrift des 4. Unterabschnittes des Zweiten Abschnittes werden die Worte „von Vorrichtungen" gestrichen.

15. Die Überschrift des § 14 erhält folgende Fassung:

„Zulassung der Bauart von Vorrichtungen".

16. Nach § 14 werden die folgenden §§ 14a und 14b eingefügt:

„§ 14a

Zulassung der Bauart von Prüfstrahlern

(1) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer Prüfstrahler zur Anzeigekontrolle von Strahlungs- oder Dosismeßgeräten lagert oder verwendet, wenn die Bauart des Prüfstrahlers zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Prüfstrahlers dem Zulassungsschein entsprechen. Das gleiche gilt für die Beförderung sowie die Einfuhr und Ausfuhr solcher Prüfstrahler.

(2) Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

1. die Aktivität der in den Prüfstrahler eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe ohne die Folgeprodukte 1 Millicurie nicht überschreitet,

2. bei Prüfstrahlern, bei denen ein Teil der Hülle des radioaktiven Stoffes aus einer dünnen Folie besteht (Fensterpräparate), die Folie so versenkt oder anderweitig geschützt angebracht ist, daß sie bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung nicht beschädigt wird,

3. Die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Prüfstrahlers bei Gebrauch der Strahlung 10 millirem je Stunde nicht überschreitet und

4. zum Zubehör des Prüfstrahlers eine besondere Einrichtung gehört, die gewährleistet, daß bei Nichtgebrauch der Strahlung die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche der Einrichtung 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet.

(3) Die Zulassungsbehörde kann in dem Zulassungsschein bestimmen, daß die Dichtigkeit der Umhüllung der in den Prüfstrahler eingefügten umschlossenen radioaktiven Stoffe zu prüfen und die Prüfung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in bestimmten Zeitabständen zu wiederholen ist. Die Stelle, die die Dichtigkeit prüfen soll, ist von der Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 14b

Zulassung der Bauart von Strahlungsdetektoren

(1) Einer Genehmigung bedarf nicht, wer bis zu 10 Strahlungsdetektoren, die Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe enthalten, aufbewahrt, lagert oder in Bereichen verwendet, in denen die Neutronenflußdichte die in dem Zulassungsschein bezeichneten Werte nicht überschreitet, wenn die Bauart des Strahlungsdetektors zugelassen ist und die wesentlichen Merkmale des Strahlungsdetektors dem Zulassungsschein entsprechen. Das gleiche gilt für die Beförderung sowie die Einfuhr und Ausfuhr solcher Strahlungsdetektoren.

(2) Die Zulassung der Bauart darf nur erteilt werden, wenn

1. die Aktivität oder Menge der in den Strahlungsdetektor von dem Hersteller eingefügten Kernbrennstoffe oder sonstigen radioaktiven Stoffe das Zehnfache der Freigrenzen der Anlage I, bei Einfügung von $_{92}U^{233}$ zehn Milligramm, nicht überschreitet und

2. die Kernbrennstoffe oder sonstigen radioaktiven Stoffe bei üblicher betriebsmäßiger Beanspruchung aus dem Strahlungsdetektor nicht austreten können.

(3) Die Zulassungsbehörde hat in dem Zulassungsschein die Neutronenflußdichte für Detektoren, in die die höchste nach Absatz 2 Nr. 1 mögliche Aktivität oder Menge an Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen eingefügt ist, auf 10^5 Neutronen je $cm^2 \cdot s$ zu begrenzen. Ist in die Detektoren eine geringere Aktivität oder Menge eingefügt, so dürfen für die Neutronenflußdichte entsprechend höhere Werte festgesetzt werden."

17. § 16 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 sind auf die Zulassung der Bauart von Prüfstrahlern und Strahlungsdetektoren entsprechend anzuwenden."

18. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden die Worte „Die Aufsichtsbehörde" durch die Worte „Die Zulassungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde" ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Sätze 1 und 2 sind auf die Zulassung der Bauart von Prüfstrahlern und Strahlungsdetektoren entsprechend anzuwenden."

19. § 19 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Die Absätze 1 und 2 sind auf die Zulassung der Bauart von Prüfstrahlern und Strahlungsdetektoren entsprechend anzuwenden."

20. § 36 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
„Die andere Messung ist mit Dosimetern durchzuführen, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Meßstelle) anzufordern und ihr in Zeitabständen von höchstens 1 Monat einzureichen sind."
b) Absatz 4 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
„Die Genehmigungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde kann von den Pflichten der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise befreien,".

21. In § 37 Satz 1 werden die Worte „am Körper" gestrichen.

22. In § 42 Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Radioaktivität" durch die Worte „Aktivität" ersetzt.

23. In § 46 Abs. 3 Satz 1 und 2 werden jeweils die Worte „Die Aufsichtsbehörde" durch die Worte „Die Genehmigungsbehörde oder die Aufsichtsbehörde" ersetzt.

24. In § 55 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „mit Ausnahme der §§ 3 bis 5, 14 bis 19," durch die Worte „mit Ausnahme der §§ 3 bis 5a, 14, 14a," ersetzt.

25. § 56 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c wird das Klammerzitat „(§ 5 Abs. 1)" durch das Klammerzitat „(§ 5 Abs. 1, § 5a Abs. 1)" ersetzt.
b) In Absatz 1 Nr. 14 wird nach den Worten „die nach" eingefügt: „§ 5 Abs. 3 Satz 1,".

26. Die Anlage I der Ersten Strahlenschutzverordnung erhält die aus der Anlage 1 ersichtliche Fassung.

27. In der Überschrift der Anlage II der Ersten Strahlenschutzverordnung wird die Verweisung auf § 7 Abs. 1 gestrichen.

28. Die Anlagen 2, 3 und 4 dieser Verordnung werden der Ersten Strahlenschutzverordnung als Anlagen III, IV und V angefügt.

Artikel 2

In § 3 der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 18. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 500)[3]) werden nach dem ersten Klammerzitat „(Bundesgesetzbl. I S. 430)" ein Komma gesetzt und die Worte „in der Fassung der Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 24. März 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 233)" durch die Worte „zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 759)," ersetzt.

Artikel 3

Der Bundesminister für wissenschaftliche Forschung wird ermächtigt, die Erste Strahlenschutzverordnung in der sich aus der Ersten Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung und aus dieser Verordnung ergebenden Fassung neu bekanntzumachen. Er kann dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 58 Satz 2 des Atomgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 12. August 1965

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

Der Bundesminister
für wissenschaftliche Forschung
Hans Lenz

---

3) Bundesgesetzbl. III 751-3

Anlage 1
(Zu Artikel 1 Nr. 26)

Anlage I

Allgemeine Freigrenzen und Kennzeichnung der Radiotoxizität[1])

(§ 3 Abs. 3, § 5a Abs. 2, § 7 Abs. 1, §§ 9b, 11 Abs. 1, § 14b Abs. 2, § 35 Abs. 2, § 42 Abs. 2, § 44 der Ersten Strahlenschutzverordnung)

Radioaktiver Stoff		Mikrocurie [2])
Aktinium	${}_{89}Ac^{227}$	0,1
	${}_{89}Ac^{228}$	1
Americium	${}_{95}Am^{241}$	0,1
	${}_{95}Am^{243}$	0,1
Antimon	${}_{51}Sb^{122}$	10
	${}_{51}Sb^{124}$	10
	${}_{51}Sb^{125}$	10
Argon	${}_{18}Ar^{37}$	100
	${}_{18}Ar^{41}$	10
Arsen	${}_{33}As^{73}$	10
	${}_{33}As^{74}$	10
	${}_{33}As^{76}$	10
	${}_{33}As^{77}$	10
Astatin	${}_{85}At^{211}$	0,1
Barium	${}_{56}Ba^{131}$	10
	${}_{56}Ba^{140}$	1
Berkelium	${}_{97}Bk^{249}$	1
Beryllium	${}_{4}Be^{7}$	100
Blei	${}_{82}Pb^{203}$	10
	${}_{82}Pb^{210}$	1
	${}_{82}Pb^{212}$	1
Brom	${}_{35}Br^{82}$	10
Cadmium	${}_{48}Cd^{109}$	10
	${}_{48}Cd^{115m}$	10
	${}_{48}Cd^{115}$	10
Calcium	${}_{20}Ca^{45}$	1
	${}_{20}Ca^{47}$	1
Californium	${}_{98}Cf^{249}$	0,1
	${}_{98}Cf^{250}$	0,1
	${}_{98}Cf^{252}$	0,1
Caesium	${}_{55}Cs^{131}$	100
	${}_{55}Cs^{134m}$	100
	${}_{55}Cs^{134}$	10
	${}_{55}Cs^{135}$	10
	${}_{55}Cs^{136}$	10
	${}_{55}Cs^{137}$	10
Cer	${}_{58}Ce^{141}$	10
	${}_{58}Ce^{143}$	10
	${}_{58}Ce^{144}$	1
Chlor	${}_{17}Cl^{36}$	10
	${}_{17}Cl^{38}$	100
Chrom	${}_{24}Cr^{51}$	100
Curium	${}_{96}Cm^{242}$	0,1
	${}_{96}Cm^{243}$	0,1
	${}_{96}Cm^{244}$	0,1
	${}_{96}Cm^{245}$	0,1
	${}_{96}Cm^{246}$	0,1

[1]) Sind für einzelne Kernbrennstoffe oder sonstige radioaktive Stoffe die Werte in Gramm und in Mikrocurie angegeben, so kennzeichnen die Angaben in Gramm die allgemeine Freigrenze und die Angaben in Mikrocurie die Radiotoxizität.

[2]) Die Aktivitätsangaben sind auf die Ausgangssubstanz bezogen.

Radioaktiver Stoff		Mikrocurie [2])
Dysprosium	${}_{66}Dy^{165}$	100
	${}_{66}Dy^{166}$	10
Eisen	${}_{26}Fe^{55}$	10
	${}_{26}Fe^{59}$	1
Erbium	${}_{68}Er^{169}$	10
	${}_{68}Er^{171}$	100
Europium	${}_{63}Eu^{152}$ (9,2 Stunden Hwz)	10
	${}_{63}Eu^{152}$ (13 Jahre Hwz)	1
	${}_{63}Eu^{154}$	1
	${}_{63}Eu^{155}$	1
Fluor	${}_{9}F^{18}$	100
Gadolinium	${}_{64}Gd^{153}$	10
	${}_{64}Gd^{159}$	100
Gallium	${}_{31}Ga^{72}$	10
Germanium	${}_{32}Ge^{71}$	100
Gold	${}_{79}Au^{196}$	10
	${}_{79}Au^{198}$	10
	${}_{79}Au^{199}$	10
Hafnium	${}_{72}Hf^{181}$	10
Holmium	${}_{67}Ho^{166}$	10
Indium	${}_{49}In^{113m}$	100
	${}_{49}In^{114m}$	10
	${}_{49}In^{115m}$	100
	${}_{49}In^{115}$	nicht beschränkt
Iridium	${}_{77}Ir^{190}$	10
	${}_{77}Ir^{192}$	10
	${}_{77}Ir^{194}$	10
Jod	${}_{53}J^{126}$	1
	${}_{53}J^{129}$	1
	${}_{53}J^{131}$	1
	${}_{53}J^{132}$	10
	${}_{53}J^{133}$	10
	${}_{53}J^{134}$	10
	${}_{53}J^{135}$	10
Kalium	${}_{19}K^{42}$	10
	K natürlich	nicht beschränkt
Kobalt	${}_{27}Co^{57}$	10
	${}_{27}Co^{58m}$	10
	${}_{27}Co^{58}$	10
	${}_{27}Co^{60}$	10
Kohlenstoff	${}_{6}C^{14}$	100
Krypton	${}_{36}Kr^{85m}$	10
	${}_{36}Kr^{85}$	100
	${}_{36}Kr^{87}$	10
Kupfer	${}_{29}Cu^{64}$	10
Lanthan	${}_{57}La^{140}$	10
Lutetium	${}_{71}Lu^{177}$	10

Radioaktiver Stoff		Mikrocurie 2)
Mangan	${}_{25}Mn^{52}$	10
	${}_{25}Mn^{54}$	10
	${}_{25}Mn^{56}$	10
Molybdän	${}_{42}Mo^{99}$	10
Natrium	${}_{11}Na^{22}$	10
	${}_{11}Na^{24}$	10
Neodym	${}_{60}Nd^{144}$	nicht beschränkt
	${}_{60}Nd^{147}$	10
	${}_{60}Nd^{149}$	100
Neptunium	${}_{93}Np^{237}$	0,1
	${}_{93}Np^{239}$	10
Nickel	${}_{28}Ni^{59}$	10
	${}_{28}Ni^{63}$	10
	${}_{28}Ni^{65}$	10
Niob	${}_{41}Nb^{93m}$	10
	${}_{41}Nb^{95}$	10
	${}_{41}Nb^{97}$	100
Osmium	${}_{76}Os^{185}$	10
	${}_{76}Os^{191m}$	100
	${}_{76}Os^{191}$	10
	${}_{76}Os^{193}$	10
Palladium	${}_{46}Pd^{103}$	10
	${}_{46}Pd^{109}$	10
Phosphor	${}_{15}P^{32}$	10
Platin	${}_{78}Pt^{191}$	10
	${}_{78}Pt^{193m}$	10
	${}_{78}Pt^{193}$	10
	${}_{78}Pt^{197m}$	100
	${}_{78}Pt^{197}$	10
Plutonium	${}_{94}Pu^{238}$	0,1
	${}_{94}Pu^{239}$ 1)	0,1 / 1,6 Mikrogramm
	${}_{94}Pu^{240}$	0,1
	${}_{94}Pu^{241}$	1
	${}_{94}Pu^{242}$	0,1
Polonium	${}_{84}Po^{210}$	0,1
Praseodym	${}_{59}Pr^{142}$	10
	${}_{59}Pr^{143}$	10
Promethium	${}_{61}Pm^{147}$	10
	${}_{61}Pm^{149}$	10
Protaktinium	${}_{91}Pa^{230}$	1
	${}_{91}Pa^{233}$	10
Quecksilber	${}_{80}Hg^{197m}$	10
	${}_{80}Hg^{197}$	10
	${}_{80}Hg^{203}$	1
Radium	${}_{88}Ra^{223}$	1
	${}_{88}Ra^{224}$	1
	${}_{88}Ra^{226}$	0,1
	${}_{88}Ra^{228}$	0,1
Radon	${}_{86}Rn^{220}$	10
Rhenium	${}_{75}Re^{183}$	10
	${}_{75}Re^{186}$	10
	${}_{75}Re^{187}$	nicht beschränkt
	${}_{75}Re^{188}$	10
Rhodium	${}_{45}Rh^{103m}$	100
	${}_{45}Rh^{105}$	10
Rubidium	${}_{37}Rb^{86}$	10
	${}_{37}Rb^{87}$	nicht beschränkt
Ruthenium	${}_{44}Ru^{97}$	10
	${}_{44}Ru^{103}$	10
	${}_{44}Ru^{105}$	10
	${}_{44}Ru^{106}$	1
Samarium	${}_{62}Sm^{147}$	nicht beschränkt
	${}_{62}Sm^{151}$	1
	${}_{62}Sm^{153}$	10
Schwefel	${}_{16}S^{35}$	10
Selen	${}_{34}Se^{75}$	10
Silber	${}_{47}Ag^{105}$	10
	${}_{47}Ag^{110m}$	10
	${}_{47}Ag^{111}$	10
Silizium	${}_{14}Si^{31}$	100
Skandium	${}_{21}Sc^{46}$	10
	${}_{21}Sc^{47}$	10
	${}_{21}Sc^{48}$	10
Strontium	${}_{38}Sr^{89}$	1
	${}_{38}Sr^{90}$	0,1
	${}_{38}Sr^{91}$	10
	${}_{38}Sr^{92}$	10
Tantal	${}_{73}Ta^{182}$	10
Technetium	${}_{43}Tc^{96m}$	100
	${}_{43}Tc^{96}$	10
	${}_{43}Tc^{97m}$	10
	${}_{43}Tc^{97}$	10
	${}_{43}Tc^{99m}$	100
	${}_{43}Tc^{99}$	10
Tellur	${}_{52}Te^{125m}$	10
	${}_{52}Te^{127m}$	10
	${}_{52}Te^{127}$	10
	${}_{52}Te^{129m}$	10
	${}_{52}Te^{129}$	10
	${}_{52}Te^{131m}$	10
Terbium	${}_{65}Tb^{160}$	10
Thallium	${}_{81}Tl^{200}$	10
	${}_{81}Tl^{201}$	100
	${}_{81}Tl^{202}$	10
	${}_{81}Tl^{204}$	10
Thorium	${}_{90}Th^{227}$	1
	${}_{90}Th^{228}$	0,1
	${}_{90}Th^{230}$	0,1
	${}_{90}Th^{231}$	10
	${}_{90}Th^{234}$	1
	Th natürlich 1)	1 / 10 Gramm
Thulium	${}_{69}Tm^{170}$	1
	${}_{69}Tm^{171}$	10
Tritium	${}_{1}H^{3}$	siehe Wasserstoff
Uran	${}_{92}U^{230}$	1
	${}_{92}U^{233}$ 1)	1 / 0,1 Milligramm
	${}_{92}U^{236}$	1
	U natürlich 1) oder an ${}_{92}U^{235}$ und ${}_{92}U^{234}$ verarmtes Uran 1)	100 / 300 Gramm
	Mit ${}_{92}U^{235}$ und ${}_{92}U^{234}$ angereichertes Uran 3)	1
Vanadium	${}_{23}V^{48}$	10

3) Die Aktivitätsangabe ist auf das darin enthaltene ${}_{92}U^{235}$ bezogen.

Radioaktiver Stoff		Mikrocurie 2)
Wasserstoff	$_{1}H^{3}$	100
Wismut	$_{83}Bi^{206}$	1
	$_{83}Bi^{207}$	1
	$_{83}Bi^{210}$	1
	$_{83}Bi^{212}$	1
Wolfram	$_{74}W^{181}$	10
	$_{74}W^{185}$	10
Xenon	$_{54}Xe^{133}$	10
	$_{54}Xe^{135}$	10
Ytterbium	$_{70}Yb^{175}$	10
Yttrium	$_{39}Y^{90}$	10
	$_{39}Y^{91}$	1
	$_{39}Y^{92}$	10
	$_{39}Y^{93}$	10
Zink	$_{30}Zn^{65}$	10
	$_{30}Zn^{69m}$	10
	$_{30}Zn^{69}$	10
Zinn	$_{50}Sn^{113}$	10
	$_{50}Sn^{125}$	10
Zirkon	$_{40}Zr^{93}$	10
	$_{40}Zr^{95}$	10
	$_{40}Zr^{97}$	100
Nicht aufgeführte radioaktive Stoffe der Ordnungszahlen 1 bis 81 mit einer Halbwertszeit bis zu einer Stunde		100
Alle anderen nicht augeführten radioaktiven Stoffe		0,1

Bei gleichzeitiger Aufbewahrung, Bearbeitung, Verarbeitung oder sonstiger Verwendung von verschiedenen Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung oder innerhalb oder außerhalb von Anlagen der in § 7 des Atomgesetzes bezeichneten Art oder bei gleichzeitigem Umgang mit verschiedenen radioaktiven Stoffen einzeln oder in einem Gemisch sowie bei der Beförderung, der Einfuhr oder der Ausfuhr müssen die zu ermittelnden Freigrenzenwerte folgender Formel genügen:

$$\frac{F_1}{W_1} + \frac{F_2}{W_2} + \ldots + \frac{F_n}{W_n} \leqq 1$$

Es bedeuten:

$F_1, F_2 \ldots F_n$ die zu ermittelnden Freigrenzenwerte für den $Stoff_1$, $Stoff_2 \ldots Stoff_n$,

$W_1, W_2 \ldots W_n$ die in dieser Anlage für den $Stoff_1$, $Stoff_2 \ldots Stoff_n$ angegebenen Freigrenzenwerte.

Anlage 2
(Zu Artikel 1 Nr. 28)

Anlage III
(§ 5 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung [1]))

A. Einfuhranzeige

(§ 5 Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung [1]))

Über Zollstelle

an das

Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

6 Frankfurt a. M.

Postfach 3931

(Der Einführer hat die Einfuhranzeige unaufgefordert bei der für die Einfuhrabfertigung zuständigen Behörde vorzulegen. Die Einfuhranzeige ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften — z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz — erforderlichen Genehmigungen, Erklärungen oder Kontrollpapiere.)

Auftragsnummer: ....

Hiermit zeige(n) ich/wir

....
(Name oder Firma des Einführers)

....
(Postleitzahl, Wohnort oder Sitz der Firma)

....
(Straße, Postfach)

vertreten bei der Einfuhrabfertigung durch ....
(Name und Anschrift des Vertreters, z. B. des Spediteurs)

die Einfuhr der folgenden radioaktiven Stoffe an:

1. Handelsübliche Warenbenennung: ....

2. Bezeichnung der Radionuklide nach Anlage I der Ersten Strahlenschutzverordnung [1]):

....
....
....

3. Aktivität der Radionuklide in Millicurie oder Curie (Menge der Ausgangsstoffe im Sinne des § 2 Nr. 2 des Atomgesetzes [2]) in g oder kg), bei umschlossenen radioaktiven Stoffen auch Stückzahl, bei Bestrahlungsproben Menge des inaktiven Materials in g und errechnete Aktivität:

....
....
....

4. Versendungsland: ....

5. Ausländischer Lieferant: ....

6. Ursprungsland: ....

7. Wert der Ware in DM .... (ungefährer Gesamtbetrag)

8. Empfänger [3]) der Sendung:

....

....
(Name oder Firma, Postleitzahl, Wohnort oder Sitz der Firma, Straße, Postfach)

Dem/Den unter Nr. 8 genannten Empfänger(n) der Sendung ist der Umgang mit den radioaktiven Stoffen der nach Nr. 2 und 3 einzuführenden Art und Menge nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung [1]) genehmigt.

Bemerkungen: ....

....
(Ort, Datum)

....
(Unterschrift und Firmenstempel des Einführers)

B. Zollamtliche Vermerke

1.[4]) Die Einfuhr der unter A Nr. 2 und 3 bezeichneten radioaktiven Stoffe wird bestätigt. Die Sendung ist an den unter A Nr. 8 genannten Empfänger gerichtet.

2.[4]) Bei der Einfuhrabfertigung ist festgestellt worden, daß abweichend von den Angaben in A Nr. 2 und 3 die folgenden radioaktiven Stoffe eingeführt worden sind:

Radionuklide:	Aktivität in Millicurie oder Curie (Menge der Ausgangsstoffe in g oder kg), Stückzahl:
....	....
....	....
....	....

Die Einfuhr dieser radioaktiven Stoffe wird bestätigt. Die Sendung ist an den unter A Nr. 8 genannten Empfänger gerichtet.

....

(Ort, Datum, Dienststempel der für die Einfuhrabfertigung zuständigen Behörde)

---

1) vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 759).

2) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 337).

3) Hier dürfen nur Empfänger aufgeführt werden, die ihren Wohnort oder Sitz in dem Bereich derselben Aufsichtsbehörde (§ 19 des Atomgesetzes) haben.

4) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 3
(Zu Artikel 1 Nr. 28)

Anlage IV
(§ 5 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung [1]))

A. Einfuhranzeige

(§ 5 Abs. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung [1]))

Über Zollstelle

an das
Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft

6 Frankfurt a. M.
Postfach 3931

(Der Einführer hat die Einfuhranzeige unaufgefordert bei der für die Einfuhrabfertigung zuständigen Behörde vorzulegen. Die Einfuhranzeige ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften — z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz — erforderlichen Genehmigungen, Erklärungen oder Kontrollpapiere.)

Auftragsnummer: ....

Hiermit zeige(n) ich/wir

....
(Name oder Firma des Einführers)

....
(Postleitzahl, Wohnort oder Sitz der Firma)

....
(Straße, Postfach)

vertreten bei der Einfuhrabfertigung durch: ....

....
(Name und Anschrift des Vertreters, z. B. des Spediteurs)

die Einfuhr der folgenden radioaktiven Stoffe

(I) [2]) Geräte, die Skalen oder Anzeigemittel mit radioaktiven Leuchtfarben enthalten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung [1]))

(II) [2]) Uranhaltige glasierte keramische Gegenstände oder Porzellanwaren oder uranhaltige Glaswaren (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung [1]))

(III) [2]) Elektrotechnische oder gastechnische Geräte zu Leuchtzwecken, elektronische Bauteile, die radioaktive Stoffe enthalten (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung [1]))

an:

1. Beschreibung der Geräte, Gegenstände, Porzellanwaren, Glaswaren oder Bauteile (z. B. Armbanduhren, Taschenuhren, Wecker, Meßgeräte, Kaltkathodenröhren): ....
2. Stückzahl der Geräte, Gegenstände usw.: ....
3. Versendungsland: ....
4. Ausländischer Lieferant: ....
5. Ursprungsland: ....
6. Wert der Ware in DM: .... (ungefährer Gesamtbetrag)
7. Empfänger der Sendung:

....
(Name oder Firma, Postleitzahl, Wohnort oder Sitz der Firma, Straße, Postfach)

8. (Nur ausfüllen, wenn die in **(I)** bezeichneten Geräte eingeführt werden)

   Ich/Wir zeige(n) an, daß

   a) den Leuchtfarben der Skalen und Anzeigemittel in den einzuführenden Geräten nur Radium 226 [2]) — Tritium [2]) — Promethium 147 [2])

   .... [2])
   (sonstiges Radionuklid)

   zugesetzt ist und die Leuchtfarben frei von radioaktiven Stoffen sind, deren Radiotoxizität in der Anlage I der Ersten Strahlenschutzverordnung [1]) durch eine niedrigere Freigrenze als 10 Mikrocurie gekennzeichnet ist, ausgenommen Radium 226,

   b) die radioaktiven Leuchtfarben auf den Skalen oder Anzeigemitteln fest haften und berührungssicher abgedeckt sind und

   c) die Dosisleistung der nicht abgedeckten Strahlung im Abstand von 0,1 Meter von der Leuchtfarbe 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet.

9. (Nur ausfüllen, wenn die in **(II)** bezeichneten keramischen Gegenstände, Porzellanwaren oder Glaswaren eingeführt werden)

   Ich/Wir zeige(n) an, daß die Glasur der einzuführenden keramischen Gegenstände oder Porzellanwaren nicht mehr als 20 Gewichtsprozent[2]) — das Glas der Glaswaren nicht mehr als 10 Gewichtsprozent[2]) natürliches Uran oder an $_{92}U^{235}$ und $_{92}U^{234}$ verarmtes Uran[2]) — der Farbauftrag nicht mehr als 2 Milligramm Uran je Quadratzentimeter bei Unterglasurbemalung[2]) — nicht mehr als 0,1 Milligramm Uran je Quadratzentimeter bei Aufglasurbemalung[2]) enthält.

10. (Nur ausfüllen, wenn die in **(III)** bezeichneten Geräte oder Bauteile eingeführt werden)

    Ich/Wir zeige(n) an, daß es sich bei den einzuführenden Geräten oder Bauteilen um elektrotechnische[2]) — gastechnische[2]) — Geräte zu Leuchtzwecken[2]) — elektronische Bauteile[2]) handelt, ferner, daß

    a) das einzelne Gerät oder der einzelne Bauteil nur radioaktive Stoffe enthält, deren Verwendung nach § 7 Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung[1]) keiner Genehmigung bedarf,

    b) die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Geräts oder Bauteils 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet[2]) — das Gerät mehrere elektronische Bauteile enthält und die Dosisleistung im Abstand von 0,1 Meter von der berührbaren Oberfläche des Geräts 0,1 millirem je Stunde nicht überschreitet[2]).

11. Falls die Anzeige nach Nummer 8, 9 oder 10 verweigert wird:

    Ich/Wir beziehe(n) mich/uns auf die beigefügte Bescheinigung des Herstellers, die die nach Nummer 8[2]) — Nummer 9[2]) — Nummer 10[2]) geforderten Angaben enthält.

Bemerkungen: ....

....
(Ort, Datum)

....
(Unterschrift und Firmenstempel des Einführers)

B. Zollamtliche Vermerke

Die Einfuhr der unter A Nr. 1 und 2 bezeichneten Geräte, Gegenstände, Porzellanwaren, Glaswaren oder Bauteile wird bestätigt.

....
(Ort, Datum, Dienststempel der für die Einfuhrabfertigung zuständigen Behörde)

---

1) vom 24. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 430), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 759).

2) Nichtzutreffendes bitte streichen.

Anlage 4
(Zu Artikel 1 Nr. 28)

Anlage V
(§ 5a Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung[1])

A. Ausfuhranzeige

(§ 5a Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung[1])

Über Zollstelle (Versandzollstelle, Ausgangszollstelle)
an das
Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft
6 Frankfurt a. M.
Postfach 3931

(Der Ausführer hat die Ausfuhranzeige vor dem Versand der Ware unaufgefordert der Versandzollstelle/Ausgangszollstelle (§ 10 der Außenwirtschaftsverordnung) vorzulegen. Die Ausfuhranzeige ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften — z. B. nach dem Außenwirtschaftsgesetz — erforderlichen Genehmigungen, Erklärungen oder Kontrollpapiere.)

Auftragsnummer: ....

Hiermit zeige(n) ich/wir

....
(Name oder Firma des Ausführers)

....
(Postleitzahl, Wohnort oder Sitz der Firma)

....
(Straße, Postfach)

vertreten bei der Ausfuhrabfertigung durch ....

....
(Name und Anschrift des Vertreters, z. B. des Spediteurs)

die Ausfuhr der folgenden radioaktiven Stoffe an:

1. Handelsübliche Warenbenennung:

....

2. Bezeichnung der Radionuklide nach Anlage I der Ersten Strahlenschutzverordnung[1]) (nach Versandstücken geordnet):

....
....
....

3. Aktivität der Radionuklide in Millicurie oder Curie (Menge der Ausgangsstoffe im Sinne des § 2 Nr. 2 des Atomgesetzes[2]) in g oder kg) (nach Versandstücken geordnet), bei umschlossenen radioaktiven Stoffen auch Stückzahl, bei Bestrahlungsproben Menge des inaktiven Materials in g und errechnete Aktivität:

....
....
....

4. Anzahl der Versandstücke: ....
5. Ausfuhr nach (Käuferland): ....
6. Verbraucherland: ....
7. Ausländischer Empfänger: ....
8. Wert der Ware in DM: .... (ungefährer Gesamtbetrag)
9. Mir/Uns ist bekannt, daß auf Grund dieser Ausfuhranzeige nur radioaktive Stoffe, deren Aktivität oder Menge das 10^7-fache der Werte der Anlage I der Ersten Strahlenschutzverordnung[1]) je Beförderungs- oder Versandstück nicht überschreitet, ausgeführt werden dürfen und die Ausfuhr größerer Aktivitäten oder Mengen radioaktiver Stoffe je Beförderungs- oder Versandstück der Genehmigung nach § 5a Abs. 1 der Ersten Strahlenschutzverordnung[1]) durch das Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft bedarf.

Bemerkungen: ....

....
(Ort, Datum)

....
(Unterschrift und Firmenstempel des Ausführers)

B. Zollamtliche Vermerke

Bestätigung der Versandzollstelle

Die Ausfuhranzeige ist bei der Versandabfertigung vorgelegt worden. Die Ausfuhr der Sendung ist nach § 5a Abs. 2 der Ersten Strahlenschutzverordnung [1]) ohne Genehmigung zulässig.

....

(Ort, Datum)

Dienststempel

Ausfuhrbestätigung der Ausgangszollstelle

Die Ausfuhrsendung ist ausgeführt worden.

Dienststempel

....

(Ort, Datum)

---

1) vom 24. Juni 1960 Bundesgesetzbl. I S. 430), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Ersten Strahlenschutzverordnung vom 12. August 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 759).

2) vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Siebenten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 1. Juni 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 337).

Anordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung für die Bundeswehrverwaltung

Vom 10. August 1965

Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 2031-1-4 [1])

Auf Grund des § 21 Abs. 4 und des § 24 Abs. 3 der Bundesdisziplinarordnung (BDO) vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749, 761) wird angeordnet:

I.

Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 Abs. 1 BDO sind

1. der Bundesminister der Verteidigung,
2. der Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung,
3. Der Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes,
4. die Präsidenten der Wehrbereichsverwaltungen,
5. der Bundeswehrdisziplinaranwalt,
6. der Militärgeneraldekan des Evangelischen Kirchenamtes für die Bundeswehr,
7. der Militärgeneralvikar des Katholischen Militärbischofsamtes,
8. der Direktor der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik,
9. der Direktor (Leiter) der Ozeanographischen Forschungsstelle der Bundeswehr,
10. die Leiter (Direktoren) der Bundeswehrverwaltungsschulen,
11. der Leiter (Direktor) der Sprachenschule der Bundeswehr,
12. die Leiter der Wehrbereichsgebührnisämter,
13. der Leiter des Zentral-Bekleidungsamtes der Bundeswehr,
14. die Leiter der Wehrbereichsbekleidungsämter,
15. die Leiter der Wehrbereichsverpflegungsämter,
16. die Leiter der Wehrbezirksverwaltungen,
17. die Leiter der Kreiswehrersatzämter,
18. die Leiter der Standortverwaltungen,
19. die Leiter der Bundeswehrverwaltungsstellen im Ausland,
20. die Leiter der Erprobungsstellen der Bundeswehr,
21. die Leiter der Marinearsenale,
22. der Leiter der Musterprüfstelle der Bundeswehr,
23. der Leiter der Materialprüfstelle der Bundeswehr,
24. die Leiter der Bundeswehrfachschulen,
25. die dienstaufsichtführenden Richter der Truppendienstgerichte für das nichtrichterliche Personal,
26. die dienstaufsichtführenden Rechtsberater der Korps, des Truppenamtes, der Luftwaffengruppen, des Luftwaffenamtes, des Kommandos Territoriale Verteidigung sowie der Marine.

Dienstvorgesetzteneigenschaft im Sinne des § 24 Abs. 1 BDO besteht nur, soweit die Leiter der Dienststellen und Behörden Beamte sind.

II.

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 1 BDO ist der Bundesminister der Verteidigung.

(2) Der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordnete Dienstvorgesetzte im Sinne des § 24 Abs. 2 Nr. 2 BDO sind die in Abschnitt I Nr. 2 bis 7 genannten Dienstvorgesetzten.
Sie können Geldbußen bis zur Hälfte der monatlichen Dienstbezüge verhängen.

(3) Der Direktor der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik kann nach § 24 Abs. 2 Nr. 3 BDO Geldbußen bis zur Höhe eines Viertels der monatlichen Dienstbezüge verhängen.

(4) Die Dienstvorgesetzten nach Abschnitt I Nr. 9 bis 26 sowie die Leiter der übrigen selbständigen Dienststellen der Bundeswehrverwaltung, soweit sie Beamte sind, können Geldbußen bis zur Höhe eines Achtels der monatlichen Dienstbezüge verhängen (§ 24 Abs. 2 Nr. 3, § 24 Abs. 3 BDO).

III.

(1) Die Befugnisse der obersten Dienstbehörde im Vorermittlungsverfahren gegen Ruhestandsbeamte werden auf den Präsidenten der Wehrbereichsverwaltung übertragen, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen Wohnsitz hat. Befindet sich der Wohnsitz des Ruhestandsbeamten außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, führt der Präsident der Wehrbereichsverwaltung, in deren Bereich der Ruhestandsbeamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz hatte, die Vorvermittlungen durch.

(2) Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Anordnung vom 14. Mai 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 384)[2]) tritt mit Ablauf des vorhergehenden Tages außer Kraft.

Bonn, den 10. August 1965

Der Bundesminister der Verteidigung
In Vertretung
Gumbel

[1]) Hebt auf Bundesgesetzbl. III 2031-1-4
[2]) Bundesgesetzbl. III 2031-1-4

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts *)

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juli 1965 — 1 BvR 771/59, 1 BvR 234/61, 1 BvR 246/61, 1 BvR 367/61, 1 BvR 17/62 —, ergangen auf Verfassungsbeschwerden, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

§ 17 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes in der für die jeweiligen Erhebungszeiträume maßgebenden Fassung ist nichtig, soweit er zuläßt, daß für Wareneinzelhandelsunternehmen, die in einer Gemeinde eine Betriebsstätte unterhalten, ohne in dieser ihre Geschäftsleitung zu haben, der Hebesatz bis zu drei Zehnteln erhöht werden kann.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 30. Juli 1965

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Weber

*) Betrifft Bundesgesetzbl. III 611-5

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkrafttretens
6. 8. 65	Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für Speisekartoffeln und Speisefrühkartoffeln *Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzbl. III 7849-1-3; hebt auf Bundesgesetzbl. III 7849-1-3*	147	10. 8. 65	10. 8. 65
3. 8. 65	Verordnung Nr. 14/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	148	11. 8. 65	Siehe § 4
4. 8. 65	Verordnung Nr. 15/65 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschiffahrt	149	12. 8. 65	Siehe § 4
10. 8. 65	Verordnung über die Einführung ermäßigter Postgebühren im Verkehr mit Italien	149	12. 8. 65	15. 8. 65

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m.b.H., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei. Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. In Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über die Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Bezugsbedingungen für Teil III durch den Verlag. Bezugsbedingungen für Teil I und II: Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 6,—. Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt" Köln 3 99 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung. Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,15.